
„Mittendrin statt nur dabei“

Inklusion als menschenrechtliche Forderung

„Mittendrin statt nur dabei“ – Inklusion als menschenrechtliche Forderung

- (1) ‚All inclusive‘ im ‚leeren Container‘?
– Vorbemerkung zur steilen Karriere eines schillernden Begriffs
- (2) „Mittendrin statt nur dabei“
– zwei Weisen der Inklusion
- (3) Würdig leben durch Inklusion und Partizipation
– die Kernlogik der Behindertenrechtskonvention
- (4) Gemeinsam lernen
– Schule als Begegnungs- und Lernort inklusiver Praxis
- (5) Enabling communities
– inklusive Bürgergesellschaft als
Handlungsrahmen inklusiver Gemeinschaften

(1) ‚All inclusive‘ im ‚leeren Container‘? – Vorbemerkung zur steilen Karriere eines schillernden Begriffs

→ **Inklusion**

= schillernd zwischen

- glänzenden Augen
- betrübtten Erwartungen

→ **Dominante Assoziation** in der Öffentlichkeit

Inklusion = inklusive Schule

- = eine Schule für alle
- = Auflösung aller Förderschulen als 4.Glied im Schulsystem
- = Auflösung des generell gegliederten Schulsystems
- = „Kommunismus für die Schule“ (MV Brodkorb)
weil ausnahmslos vom Schwerstbehinderten bis zum Hochbegabten
- = sofort

⇒ **zwar: dominante Assoziation nicht völlig falsch**

⇒ **aber: stark eingengt und deshalb schwer irritierend**

(1) ‚All inclusive‘ im ‚leeren Container‘? – Vorbemerkung zur steilen Karriere eines schillernden Begriffs

→ **Inklusion = international prominenter Begriff**

- spätestens seit 2006/2009
- 2006: Verabschiedung in der UN-VV
„**Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (UN-BRK)
- 2009: Ratifizierung bzw. Inkrafttreten in Deutschland

→ Beachte:

keine Inklusionskonvention, sondern Menschenrechtskonvention !

- nicht:
Übereinkommen über die *Inklusion* von Menschen mit Behinderungen
- sondern:
Übereinkommen über die *Rechte* von Menschen mit Behinderung
 - in relevanten Lebenslagen (Gesundheit, Krankheit, Armut usw.)
 - in relevanten Lebensbereichen
(Wohnen, Arbeiten, Politik, Sport, Freizeit, natürlich auch Bildung)

**(1) ‚All inclusive‘ im ‚leeren Container‘?
– Vorbemerkung zur steilen Karriere
eines schillernden Begriffs**

⇒ **„Inklusion“ – ein Containerbegriff?**

- einerseits:
Signalwort mit hoher moralischen Aufladung und Emphase
- andererseits:
Reizwort mit *abschreckenden* Wirkungen

→ Unbedingt klärungsbedürftig

(2) „Mittendrin statt nur dabei“ – zwei Weisen der Inklusion

→ **Autisten bei SAP**

- SPIEGELonline vom 21.5.2013
„Super-Talente mit Überraschungseffekt“
- Personalpolitische Initiative des Software-Konzerns SAP
 - Einstellung von hunderten Menschen mit einer autistischen Störung
 - Programmierer, Softwaretester, Spezialisten für Datenqualitätssicherung
 - **Gründe: besondere Gabe**
 - **Prüfung komplexer Zahlenkombinationen**
 - **Außergewöhnliche Konzentrationsfähigkeit**
- Für Unternehmen mit hohem Innovationsbedarf „ein Glückgriff“

(2) „Mittendrin statt nur dabei“ – zwei Weisen der Inklusion

→ Paradebeispiel für *gelingende* Inklusion

(auch aus Sicht des Bundesverband Autismus Deutschland)

- **Art. 27 UN-BRK**

„Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird“

- **Art. 8 UN-BRK:**

die Anerkennung und Wertschätzung jener „Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten“, die Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt einbringen und mit denen sie die Arbeitswelt insgesamt bereichern

- **Kern aller inklusiven Prozesse:**

- keine schlichte Einpassung der Neuen (= Integration)
 - sondern umfassende Transformation des Bestehenden
 - *Empowerment* (= Zurüstung) auf allen Seiten
- *Enthinderung* auf Seiten der ‚Mehrheitsgesellschaft‘:
 - Abbau von „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken“
 - „positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen“

(2) „Mittendrin statt nur dabei“ – zwei Weisen der Inklusion

→ Zwei Weisen der Inklusion

- „nur dabei“ (= Inklusion deskriptiv-analytisch)
 - passive Rolle: beteiligt werden, bestimmt werden, gestaltet werden
 - Rolle (des Beobachtenden wie ggf. sogar Mitwirkenden) wird von anderen zugewiesen
- „Mittendrin“ (= Inklusion normativ-emphatisch)
 - aktive Rolle: mitbeteiligt, mitbestimmend, mitgestaltend
 - in der *eigenen* Rolle und mit der *eigenen* Kompetenz wahrgenommen, respektiert und gefördert
 - gemeinsam mit allen anderen

→ Entscheidend: **Qualität der Einbindung**

- Klassisch:
,Dorftrottel‘, ,Käfig-Irrer‘, ,Pfortner‘)
- aufgeklärt modern (= menschenrechtlich ambitioniert):
Bürgerinnen und Bürger mit inhärenter Würde und damit unveräußerlichen Rechten

(3) Würdig leben durch Inklusion und Partizipation – die Kernlogik der Behindertenrechtskonvention

→ UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006

- **Behinderung als soziales Phänomen**

„in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“

- Vergleich: (§ 2 I SGB IX) **Defizitmerkmal**

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

(3) Würdig leben durch Inklusion und Partizipation – die Kernlogik der Behindertenrechtskonvention

→ **Fundamentalnormen** (Grundsätze) der **BRK**

Einbeziehung („inclusion“) und **Vielfalt** („diversity“) (Art. 3)

- Achtung der dem Menschen **innewohnenden Würde**, seiner individuellen **Autonomie**, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen
 - Volle und wirksame **Teilhabe** („partizipation“) an der Gesellschaft und **Einbeziehung** („inclusion“) in die Gesellschaft
 - Achtung vor der **Unterschiedlichkeit** („difference“) von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen **Vielfalt** („diversity“) und der Menschheit
 - Achtung vor den sich entwickelnden **Fähigkeiten** („capacities“) von Kindern mit Behinderungen (disabilities) und die Achtung ihres Rechts auf **Wahrung ihrer Identität**
-

(3) Würdig leben durch Inklusion und Partizipation – die Kernlogik der Behindertenrechtskonvention

→ Inklusion im ‚Netzwerk‘ anderer Grundsätze

- **Teilhabe (Partizipation)**
 - Teilnahme
 - Teilgabe
- **Unterschiedlichkeit (Differenz)**
 - Verschiedenheit, ‚normal‘ (= in gewohnter Regelmäßigkeit/-Verlässlichkeit) sein Leben führen zu können
 - Qualitativ wie quantitativ verschiedene Förder- und Unterstützungsbedarfe zum Erwerb der erforderlichen Lebensführungskompetenzen
- **Vielfalt („Diversity“)**
 - Umgang mit Vielfalt in der Spanne von Toleranz über Respekt bis Neugier
 - Vielfalt als Bereicherung
- **intrinsische Fähigkeiten (Kapazitäten/Humanvermögen)**
 - im Umgang mit persönlicher ‚disability‘ (Beeinträchtigung)

(3) Würdig leben durch Inklusion und Partizipation – die Kernlogik der Behindertenrechtskonvention

→ Inklusion nicht Selbstzweck, sondern Dienstfunktion für inhärente Würde jedes Menschen

- spezifisches *kommunitäres* Verständnis:
 - zwar Eigentum (,inhärent‘):
kein Mensch muss Würde erst verdienen
 - aber: kein mentaler, sondern erfahrungsbezogener Besitz:
 - in intersubjektiven Prozessen der Anerkennung, die sich in *gemeinsam geteilten* Bereichen des Lebensalltags *real* ereignen und wechselseitig entsprechende Achtungserfahrungen *real* zuspielen

⇒ Verstärkung des *Zugehörigkeitsgefühls*
durch uneingeschränkte Teilhabe

⇒ *Gemeinsam* Wohnen, Leben, Arbeiten, Lernen, Spielen, Feiern,
Lobpreisen, Trauern usw. usw.

⇒ kategorischer Imperativ:

Inklusion ist die Notwendigkeit möglichst umfassender Vergemeinschaftung aus Achtung vor der inhärenten Würde jeder/s Einzelnen.

(3) Gemeinsam lernen – Schule als Begegnungs- und Lernort inklusiver Praxis

→ ‚Schule‘

- wesentliche Sozialisationsinstanz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Bildung, Erziehung und soziale Integration/Desintegration
- eigentümliche Melange aus ‚Zwangsnachbarn‘ und ‚Wahlfreundschaften‘
- zentraler Ort formellen wie informellen Lernens (Unterricht/außerunterrichtliches Schulleben) zwecks Erwerb von
 - kognitiven (wissensbasierten) Kompetenzen
 - sozialen (persönlichkeitsbildenden) Kompetenzen; z.B.
 - Umgang mit eigenen Gefühlen
 - Aufmerksamkeit für Gefühle anderer
 - proaktive Gerechtigkeit/Solidarität
 - Konfliktfähigkeit und Lösungsbezug
- Erwerb formaler Zertifikate für weitere Bildungs-/Berufslaufbahn auf der Basis von überindividuellen Curricula und Vergleichen

(3) Gemeinsam lernen – Schule als Begegnungs- und Lernort inklusiver Praxis

⇒ **„Allgemeinbildende Güter“ von Schule**

(vgl. etwa NRW-SchulG §2 IV)

- „Entfaltung der Person“
- „Selbständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen“
- „Verantwortungsbewusstsein für die soziale und natürliche Umwelt“

→ **Behindertenrechtskonvention**

„(...) ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl voll zur Geltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zu Entfaltung bringen zu lassen (...).“ (Art. 24 I)

(3) Gemeinsam lernen – Schule als Begegnungs- und Lernort inklusiver Praxis

→ Unstrittiges

- BRK
 - kein Verbot äußerer Differenzierung (Förderschulen) (inklusive Schule der 80%)
 - Recht auf (wohnnahen) Zugang zur allgemeinen Schule *ohne Vorbehalt* („prinzipielle Integrierbarkeit“)
 - Möglichkeit der inneren Differenzierung durch spezifische Förderinstrumentarien (vgl. Art.5)
- „therapeutische Milieus“ müssen sich selbst überflüssig machen
- soziales Lernen nur in gemeinsam geteilten Lernsettings möglich
„Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit“ (BRK Art.8 II)
- Umfassende Veränderungen erforderlich, z.B.
 - Unterrichtsstruktur
 - innere Differenzierung im GU zulasten der Lernzielgleichheit
 - Lehrerbildung, finanzielle/räumliche/sächliche Ausstattung

(3) Gemeinsam lernen – Schule als Begegnungs- und Lernort inklusiver Praxis

→ **Strittiges**, u.a.

- kognitive und soziale Effekte des GU bei *allen* Beteiligten
- Notwendigkeit der Ermittlung und der separaten Platzierung sonderpädagogischer Förderbedarfe
- Heterogenität: Ressource oder Belastung
- Grenzen innerer didaktisch-methodischer Differenzierung
- Umgang mit individuellen Förderinteressen *aller*
 - „Jeder junge Mensch [hat] ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine *seiner Begabung entsprechende* Erziehung und Ausbildung.“ (BaWü-SchulG §1 I; Herv. ALH)
 - Situativ nicht auflösbare Zielkonflikte: z.B. ‚reizarm‘ versus ‚reizreich‘
- Umgang mit Selektionsfunktion von Schule

„Schule ist auch insofern ein Sonderfall für Inklusion, als sie primär *keine soziale Einrichtung* ist. (...) Unter dem gegenwärtig dominanten Aspekt wie das der Inklusion nimmt sich ein Prinzip wie das der Inklusion, also primär ein *soziales* Prinzip, eher zweitrangig als unterstützend und förderlich aus.“ (O.Speck, 82)
- Auflösung des drei- bzw. viergliedrigen Schulsystems

(5) Enabling communities – inklusive Bürgergesellschaft als Handlungsrahmen inklusiver Gemeinschaften

→ Inklusive Gemeinschaften als Gelegenheitsstrukturen selbstverständlicher (emotiv-normaler) Teilhabe

- Wohnen, Arbeiten, Freizeit, politisches Engagement, Lernen usw.
- besonderer Ort: inklusive Bürgergesellschaft

„Damit werden Aufgabe und Ziel inklusiver Bildung erweitert und unterstützt durch eine systematische Befähigung der Gemeinwesen (*enabling communities*) und seiner Bürger zur Verantwortlichkeit und Sicherstellung menschenrechtlicher Ansprüche von Menschen mit Behinderungen. Ziel einer solchen Befähigung wäre es, mehr Verständnis für die Bedürfnisse dieser Menschen zu entwickeln und sie auch als Bürger an politischen Entscheidungen zu beteiligen.“
(Otto Speck 2010, 125)

(5) Enabling communities – inklusive Bürgergesellschaft als Handlungsrahmen inklusiver Gemeinschaften

→ Nebenbemerkung:

drei Bedeutungen von Normalität

- **statistisch:** durchschnittlich erwartbar
- **normativ:** Sollmaß gelingenden Lebens
- **emotiv:** selbstverständlich erwartbar
 - gewohnt-verlässliche‘ Lebensführung
 - ‚undramatische‘ Teilhabe

→ „Recht auf Normalität“ auch „Schwerstbehinderter“:

„Notwendigkeit (...), auch Behinderten eine Entwicklung zu ermöglichen, die den Erwartungen, die *ein jeder* mit Hinblick auf seinen Lebensweg hegen darf, möglichst nahe kommen.“ (A. Kuhlmann 2011, 50)

(5) Enabling communities – inklusive Bürgergesellschaft als Handlungsrahmen inklusiver Gemeinschaften

→ Grundsätze Community living / Community care

- „Menschen mit Assistenzbedarf sind in erster Linie Bürger, die nicht anders als andere Bürger in dieser Gesellschaft geboren sind und ihr angehören.
- Selbstbestimmung und Kontrolle über das eigene Leben.
- Assistenz wird geboten, wo diese nötig ist. Diese zielt auf die Stärkung der gesellschaftlichen Position von Menschen mit Unterstützungsbedarf.
- Eine qualitativ hochwertige soziale Infrastruktur in den Gemeinwesen und deren barrierefreie Zugänglichkeit sind wichtige Bedingungen für Bürger mit Assistenzbedarf.“

→ Notwendigkeit von Enabling Communities

- selbst befähigt
- andere befähigende